

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SPD

Änderung des Bremischen Feiertagsgesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (SaBremR – 113-c-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. November 2012 (Brem.GBl. S. 502) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben a) und b) werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden Buchstaben a) und b).
 - c) Der neue Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) Veranstaltungen, Handlungen, Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.“
2. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbote gelten am Volkstrauertag und am Totensonntag von 6.00 bis 17.00 Uhr, am Karfreitag von 6.00 bis 21.00 Uhr.“
3. § 13 Absatz 2 wird wie folgt neu ergänzt:

„Die Paragraphen 5, 6 und 7 dieses Gesetzes treten mit Ablauf des 28. Februars 2018 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Staatskirchenrechtlich können die beiden großen christlichen Glaubensgemeinschaften und die jüdische Gemeinde für sich in Anspruch nehmen, dass ihre liturgischen Handlungen auch vor ungewünschten Einflüssen geschützt werden. Diesem Schutzbedürfnis wird im § 8 des Bremer Feiertagesgesetzes Rechnung getragen.

Darüber hinaus werden gemäß § 5 die Gottesdienstzeiten zwischen 07.00-11.00 an christlichen Feiertagen in einer erweiterten öffentlichen Ruhezeit geschützt.

Traditionell gelten der Volkstrauertag, der Totensonntag und der Karfreitag in Deutschland als „Stille Tage“ und genießen insofern in § 6 einen erweiterten Feiertagsschutz in Bezug auf die Durchführung von Veranstaltungen. Unter den „Stillen Tagen“ wiederum hat der Karfreitag eine Sonderrolle. Diese begründet sich mit der für die christlichen Religionsgemeinschaften traurigen Bedeutung dieses Tages.

Der Diskurs über die Aufrechterhaltung aller Schutzsphären des Feiertagesgesetzes speist sich aus zwei Quellen. Zum einen wird vertreten, dass es sich bei den Regelungen der §§ 5 und 6 um tradierte Sonderrechte christlicher Kirchen handele, die nur noch wenig mehr als die Hälfte der Bevölkerung Bremens repräsentierten.

Zum anderen wird die Schließungsanweisung von Diskotheken am Karfreitag gerade von jungen Menschen als bevormundend empfunden, da hiermit am späteren Abend keinerlei liturgische Handlung geschützt oder Kontemplationsbedürfnissen Rechnung getragen wird.

Dem ersten Argument kann damit entgegengetreten werden, dass das System der christlichen Feiertage einschließlich der Regelungen des §§ 5 und 6 auf einem geschichtlichen und kulturellen Hintergrund entstanden ist, der bei allem Wandel immer noch einen weitgehenden gesellschaftlichen Konsens über das Nebeneinander von christlichen und weltlichen gesetzlichen Feiertagen erzeugt hat.

Ein spezieller Schutz des Karfreitags ist trotz vermehrter Diversität einer Stadtgesellschaft deshalb immer noch begründbar und im Interesse des gedeihlichen Zusammenlebens verschiedener religiöser Identitäten. Mit einer zeitlichen Verkürzung des besonderen Feiertagsschutzes am Karfreitag wird aber insbesondere auch den Interessen des nichtchristlichen Bevölkerungsteils Rechnung getragen. Die hierdurch vorgenommene Abwägung unterschiedlicher Positionen dient deshalb auch dazu, die gesellschaftliche Akzeptanz für den besonderen Feiertagsschutz der „stillen Zeiten“ zu erhalten.

Das Land Berlin hat in Bezug auf Karfreitag auch 21.00 Uhr als Ende der „stillen Zeit“ definiert, nach der entsprechenden Entscheidung ist zu beobachten, dass diese neuen Endzeiten einen gesellschaftlichen Konsens darstellen, welcher von keiner gesellschaftlichen Gruppe mehr ernsthaft in Frage gestellt wird. Insoweit ist begründet anzunehmen, dass dieser Schutzzeitraum einen angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen in einer heterogenen und multireligiösen Großstadt darstellt.

Die „stillen Zeiten an Feiertagen“ des Bremer Feiertagsgesetzes sind auch nach der Änderung noch deutlich länger als in den anderen Stadtstaaten (Bremen 69 Stunden, Berlin 51 Stunden, Hamburg 44 Stunden) und liegen nur knapp unter dem Durchschnitt der norddeutschen Länder (71 Stunden).

Die Veränderungen in § 5 tragen zum einen der seit 1954 erfolgten Rechtsprechung zum Versammlungsrecht Rechnung. Hiernach darf dieses Grundrecht nur bei konkretisierbaren Gefahrenlagen eingeschränkt werden. Deshalb ist für ein einfachgesetzliches Versammlungsverbot zumindest die Anknüpfung an eine Störung einer zu schützenden Rechtsposition erforderlich.

Zum anderen ist die bisherige Beschränkung des § 5 Abs. 1 Satz 1 lit. b) bezüglich des Arbeitnehmerschutzes und der Gewährleistung einer gemeinsamen Familienzeit in § 4 Abs. 1 vollumfänglich enthalten, bezüglich des Schutzes des Gottesdienstes vor Störungen trifft bereits § 5 Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Regelungen. Neben dem rein deklaratorischen Charakter dieser Vorschrift verbliebe bei Beibehaltung der bisherigen Norm als Regelungsinhalt nur das Verbot von den Gottesdienst nicht störenden, ehrenamtlich/zivilgesellschaftlichen Veranstaltungen. Vor dem Hintergrund der Diversität der Stadtgesellschaft in Bremen und Bremerhaven wäre ein solches Verbot nicht mehr angemessen und zeitgemäß.

Die Veranstaltungsverbote der §§ 5, 6 und 7 werden auf fünf Jahre befristet mit dem Ziel, dass der Gesetzgeber die Auswirkungen dieses Gesetzes auf das gedeihliche Zusammenleben verschiedener religiöser und weltanschaulicher Identitäten evaluiert und erforderlichenfalls eine Neuabwägung des Interessenausgleichs vornimmt.

Linda Neddermann, Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Björn Tschöpe und Fraktion der SPD